



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Schwedter Rathausfenster

Inhalt des amtlichen Teils

- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung 1
- Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2016.....2
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2016.....3
- Wirtschaftsplan 2016 der Uckermärkischen Bühnen 4
- Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Uckermärkischen BühnenSchwedt – 1. Änderung 4
- Neue Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungssatzung ab 1. Januar 20165
- Neue Satzungen über die Erhebung der Umlage zur Deckung des

- Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2015 und 1. Januar 2016.....5
- 2. Änderung der Wertfeststellung zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal
 - Verfahrensteilgebiet Nord, Az.: 5-001-R
 - Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az.: 5-002-R
 - Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az.: 5-003-R5

Inhalt des nichtamtlichen Teils

- Vergütungssteuer für Silvester- und Faschingsveranstaltungen 2015/2016.....6
- Neuregelung des Wohngeldrechts6

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung

§ 1

§ 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
§ 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:

- a) Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,
- b) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,
- c) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- d) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahn-anlegestellen in den Ortsteilen,
- e) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen,

deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

- f) Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten.

§ 3

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 20.000 Euro; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und den Betrag von 70.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder“.

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus und Rathaus Haus 2 zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder. Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, www.heimatblatt.de. **Redaktionsschluss: 2. Dezember 2015**

Amtlicher Teil

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Satz 1 zu veröffentlichen.

§ 5

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, bekannt gegeben.

§ 6

§ 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
a) vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5,
b) am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf,
c) in der Gatower Dorfstraße, Höhe Hausnummer 24, in Gatow,
d) in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen,
e) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow,
f) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow,
g) Am Speicher 1 in Criewen,
h) in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen,

- i) in Stendell neben der Bushaltestelle „Stendell Gemeindeamt“ vor dem Grundstück Hauptstraße 46a,
- j) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 neben dem Gemeindehaus in Hohenfelde,
- k) Am Markt 4 in Vierraden.

§ 7

§ 17 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder mit Beschlussnummer, Beschlussdatum und Titel veröffentlicht.

§ 8

§ 18 wird wie folgt geändert:
Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 04.12.15

Polzehl
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	61.235.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	63.973.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	828.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	735.700 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	55.637.100 EUR
Auszahlungen auf	58.782.900 EUR
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.735.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.350.500 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.901.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.087.700 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	344.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.531.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt

Amtlicher Teil

- einzel darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der	
– Kontengruppe 50/51 und 70 Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen	ab 50,0 TEUR je Einzelfall
– Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	ab 50,0 TEUR je Einzelfall
– Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen/ Transferauszahlungen	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
– Kontogruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
– Kontogruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
– Kontogruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt	ab 50,0 TEUR je Einzelfall um mehr als 20 v.H der geplanten Ansätze, maximal bei Erhöhung des kommunalen Eigenanteils um 100,0 TEUR

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der lau-

- fenden Verwaltung in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind
- b) unabweisbare Aufwendungen/Auszahlungen für bestehende gesetzliche Verpflichtungen in unbeschränkter Höhe, insbesondere nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- c) über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und zweckgebundene Finanzierungsquellen vorhanden sind
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.238.300 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6
entfällt

Schwedt/Oder, 03.12.15

Polzehl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 03.12.15 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus Haus 2, Zimmer 218 aus.

Schwedt/Oder, 03.12.15

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2016

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Absätze 1 und 3 und Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 3. Dezember 2015 folgendes verordnet:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum

Schneeballfest	am 31. Januar 2016,
Frühlingsfest	am 3. April 2016,
Schwedter Oktoberfest	am 25. September 2016,
Herbstfest	am 2. Oktober 2016,

Schwedter Wintermärchen Markt	am 4. Dezember 2016,
Weihnachtsmarkt	am 18. Dezember 2016,

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 04.12.15

Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil

**Bekanntmachungsanordnung
Wirtschaftsplan 2016 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt**

Der Wirtschaftsplan 2016 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, beschlossen in der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 03.12.2015, ist öffentlich bekannt zu machen.

Schwedt/Oder, den 3.12.15

Polzehl
Bürgermeister

Formblatt 1 nach Eigenbetriebsverordnung

**Uckermärkische Bühnen Schwedt Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder –
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 03.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	7.073.850 €
die Aufwendungen	7.341.450 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	267.600 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-235.000 €
Mittelzufluss/Mittelabflussaus der Finanzierungstätigkeit	235.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1.der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
--------------------------------------	-----

2.2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	_____ €
b)	_____ €
c)	_____ €

Schwedt, den 03.12.2015

Polzehl
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt –
1. Änderung**

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer 7. Sitzung am 03.12.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Satzungstextes

1. Der § 2 erhält die folgende neue Fassung.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck der Uckermärkischen Bühnen Schwedt ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. die eigenen Theaterproduktionen im Bereich Schauspiel und eines eigenständigen Angebotes für Kinder und Jugendliche;
 - 2. den Einkauf sowie die Eigenproduktion von Musiktheaterveranstaltungen, Konzertveranstaltungen und Veranstaltungen der kleinen Form, wie Lesungen, Kleinkunst- und Kammermusikveranstaltungen; Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt wirken durch ein weit gefasstes Theaterkonzept als kulturelle Bildungsstätte für die Stadt und die Region.
- (3) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt stehen nicht für Veranstaltungen

und Nutzungen zur Verfügung, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet.

2. In § 3 werden folgende Absätze (5) und (6) angefügt:

- (5) Die Stadt Schwedt/Oder erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Schwedt oder die von ihr geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Schwedt/Oder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 03.12.15

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Neue Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung ab 1. Januar 2016

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), ist eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich.

Der Bürgermeister wird daher im Jahr 2016 sowohl eine neue Straßenreinigungssatzung als auch eine überarbeitete Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Schwedt/Oder zur Beschlussfassung in

die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Die bisher erstellten Bescheide und Zahlungstermine gelten solange fort, bis diese durch neue ersetzt werden.

Ziesche

Fachbereichsleiter

Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Neue Satzungen über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2015 und 1. Januar 2016

Die Stadt Schwedt/Oder wird voraussichtlich im Jahr 2016 eine neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 31. Januar 2015 wurde die voraussichtliche Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung der Umla-

ge zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ im Jahr 2015 angekündigt. Dieser Beschluss wird aus rechtlichen Gründen nunmehr im Jahr 2016 erfolgen. Die Satzung soll rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Fachbereich 2

Finanzverwaltung

02. Änderung der Wertfeststellung zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal

– Verfahrensteilgebiet Nord, Az.: 5-001-R

– Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az.: 5-002-R

– Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az.: 5-003-R

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal hat am 25.11.2015 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß §§ 7 und 8 BbgLEG¹ nachfolgenden Beschluss gefasst:

I. Beschluss

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, wird in den Verfahrensteilgebieten Nord, Süd 1 und Süd 2 auf der Grundlage des jeweils bestandskräftig festgestellten Wertermittlungsrahmens die Bewertung einzelner Teilflächen gemäß § 8 BbgLEG wie folgt geändert:

Änderung der Wertzuweisung für Einlage- und Abfindungsflächen

Die Abgrenzung einzelner Wertermittlungsflächen, die sowohl Grundlage der Anspruchsermittlung der Verfahrensbeteiligten als auch Grundlage der mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.06.2013 zugewiesenen Abfindungsflächen sind, wird bezogen auf den Wertermittlungsstichtag 01.08.2013 geändert.

II. Bekanntmachung

Die 2. Änderung der Wertfeststellung wird in den Flurbereinigungs- und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zur Änderung der Wertfeststellung, insbesondere

- der Beschluss über die Änderung der Wertfeststellung,
- die geänderten Wertermittlungskarten,
- die geänderten Zuteilungskarten,
- die Liste der von der Änderung betroffenen Einlageflurstücke,
- die Liste der von der Änderung betroffenen Abfindungsflurstücke,
- die Dokumentation der zugrunde liegenden örtlichen Erhebungen
- die zugrunde liegenden Gutachten und Stellungnahmen

werden in den jeweils nachfolgend genannten Flurbereinigungsgemeinden bzw. in den für die Flurbereinigungsgemeinden jeweils zuständigen

Verwaltungsämtern für einen Zeitraum von 2 Wochen, d.h. in der Zeit vom 11.01.2016 bis 25.01.2016, jeweils während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

Amt Gartz (Oder)

Kleine Klosterstraße 153

16307 Gartz (Oder)

zum Verfahrensteilgebiet Nord

Stadt Schwedt

Dr. Theodor Neubauer Straße 5

16303 Schwedt/Oder

zum Verfahrensteilgebiet Nord und Süd 1

Amt Oder-Welse

Gutshof 1

16278 Pinnow

zum Verfahrensteilgebiet Süd 1

Stadt Angermünde

Heinrichstraße 12

16278 Angermünde

zum Verfahrensteilgebiet Süd 2

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11

16230 Britz

zum Verfahrensteilgebiet Süd 2

III. Gründe der geänderten Wertfeststellung Begründung s.u 1

Im Rechtsbehelfsverfahren zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.06.2013 und hierzu vorgenommenen Änderungen wurden einzelne Widersprüche mit der fehlerhaften Bewertung der Abfindungsflächen begründet.

Die Prüfung der jeweiligen Widersprüche unter Einbeziehung der in den Vorstand gemäß § 5 Abs. 4 BbgLEG berufenen Sachverständigen H.Mühlich

Amtlicher Teil

und, soweit dies in einzelnen Fällen geboten war, unter Einbeziehung der für die Bodenschätzung verantwortlichen Finanzverwaltung, haben in einzelnen Fällen den Korrekturbedarf bestätigt.

Soweit bei den örtlichen Recherchen fehlerhafte Wertzuweisungen auch für Flächen feststellbar waren, die über die widerspruchsgegenständlichen Abfindungsflächen hinausgehen, waren auch diese Flächen in die Korrektur der Wertfeststellung einzubeziehen.

Die Änderungen der Wertfeststellung erfassen sowohl die Wertzuweisung in Bezug auf die Einlagegrundstücke als auch in Bezug auf die vorläufig zugewiesenen Abfindungsflächen (lt. vorläufiger Besitzeinweisung).

Die von der Änderung der Wertermittlung betroffenen Beteiligten wurden über die jeweiligen Änderungen unterrichtet und angehört.

Dabei vorgebrachte Hinweise unterlagen der Prüfung unter Einbeziehung der Sachverständigen H.Mühlisch. Das Ergebnis der Prüfung dieser Hinweise ist in der Änderung der Wertfeststellung berücksichtigt.

Im Ergebnis der geänderten Wertfeststellung eintretende Änderungen in den Abfindungsansprüchen und in den Werten der zugewiesenen Abfindungsflurstücke der jeweils betroffenen Teilnehmer sind im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 25.11.2015

*Lichtenberg
Vorstandsvorsitzender*

1 BbgLEG – Gesetz Über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz) vom 29. Juni 2004 ((GVBl [Nr. 14 vom 05.06.2004 S. 298)

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Vergnügungssteuer für Silvester- und Faschingsveranstaltungen 2015/2016

Gemäß Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder unterliegen Tanzveranstaltungen, dazu gehören auch öffentliche Silvester- und Faschingsveranstaltungen, der Vergnügungssteuer.

Deshalb fordern wir hiermit alle Veranstalter von öffentlichen Silvester- und Faschingsveranstaltungen auf, die Abrechnung der verkauften Eintrittskarten unter Angabe der Anzahl und des Entgeltes sowie des Ortes der Veranstal-

tung **binnen 7 Werktagen nach der jeweiligen Veranstaltung** bei der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Abt. Steuern, Zimmer 186 zu den üblichen Sprechzeiten vorzunehmen.

Danach wird ein förmlicher Steuerbescheid erstellt.

Fachbereich Finanzverwaltung

Neuregelung des Wohngeldrechts ab 1. Januar 2016

Mit der Einführung des neuen Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2016 kommt es zu deutlichen Leistungsverbesserungen für Wohngeldempfänger. Unter anderem werden folgende Änderungen wirksam:

- Erhöhung der Miethöchstbeträge
- Erhöhung der Tabellenwerte

Es ist davon auszugehen, dass es durch die genannten Änderungen gelingen wird, einen Teil der Haushalte mit niedrigem Erwerbseinkommen, die derzeit ergänzendes ALG II beziehen, wieder in den Wohngeldbezug zurückzuführen. Wohngeldempfänger, die bereits Bescheide für das Jahr 2016 erhalten haben, müssen für den laufenden Bewilligungszeitraum keinen neuen Wohngeldantrag stellen, um von der Wohngeldreform zu profitieren. Alle erteilten Bescheide werden im automatisierten Verfahren geprüft, um festzustellen, ob ein höheres Wohngeld gewährt wird oder nicht.

Zur Sicherung einer zügigen Bearbeitung der Wohngeldanträge werden ab

sofort in der Wohngeldbehörde der Stadt Schwedt/Oder im Rathaus, Zimmer 216 und 217 Antragsformulare ausgegeben und entgegengenommen.

Das erforderliche Programm zur Bearbeitung der Wohngeldanträge für 2016 steht den Mitarbeitern der Wohngeldbehörde voraussichtlich ab Mitte Dezember 2015 zur Verfügung.

Vorsorglich wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es deshalb in der Anfangsphase der Umsetzung der Wohngeldnovelle zu Wartezeiten in der Bearbeitung von Neuanträgen kommen kann. Wir bitten um Verständnis! Öffnungszeiten der Wohngeldbehörde:

Dienstag:	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

Wohngeldbehörde

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erscheint am **30. Januar 2016**.

Redaktionsschluss ist der **13. Januar 2016**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.